

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen  
Grades

### BACHELOR

für den Studiengang

## INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)

vom 11.07.2012

Mit Satzungsänderung vom 13.11.2013; AM 63/2014 vom  
31.01.2014

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1  
sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA  
Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und  
Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

#### Gliederung

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

##### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster – **entfällt** -
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

##### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

##### V. Bachelorarbeit

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit - **entfällt** -
- § 34 Wiederholung der Bachelorarbeit

##### VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.
- (2) Zusätzliche Voraussetzungen sind in einer zusätzlichen Satzung geregelt.
- (3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 2

#### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.
- (3) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von grundlegenden wissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, von fremdsprachlicher und sozialer Kompetenz sowie von Methoden der Internationalen Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in international agierenden Unternehmen und Organisationen mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.
- (4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang International Business. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4) und der Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel

spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

### § 3

#### Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

#### Bachelor of Arts (B.A.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ~~Im Übrigen gilt § 20.~~ Als Datum der letzten Prüfungsleistung gilt das Datum des Protokolls über das Abschlussverfahren, wenn die Bachelorarbeit an der Hochschule Anhalt absolviert wurde bzw. bei Bachelorarbeiten, die an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert wurden, das Datum der Anerkennung an der Hochschule Anhalt.

### § 4

#### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester (Anlage 5).
- (2) Die Module der ersten vier Semester werden gemäß Anlage 4a dieser Ordnung an der Hochschule Anhalt erbracht.
- (3) Im 5. und 6. Semester werden an einer ausländischen Partnerhochschule mindestens 60 Credits absolviert.
- (4) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen können.
- (5) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit mindestens 180 Credits nachzuweisen. Davon sind mindestens 60 Credits als Studienleistungen der ausländischen Partnerhochschule einzubringen.
- (6) In Ergänzung zu (5) können auch 50 Credits als Studienleistung der ausländischen Partnerhochschule eingebracht werden, wenn die Bachelorarbeit nicht an der Partnerhochschule, sondern an der Hochschule Anhalt eingebracht wird. Die Entscheidung, wo die Bachelorarbeit eingereicht wird, ist mit dem Studienfachberater abzustimmen. Die Bachelorarbeit an der HSA wird in diesem Fall mit 10 Credits kreditiert.
- (7) Studierende der Partnerhochschulen des Studiengangs International Business, die ein Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt verbringen, absolvieren im 5. und 6. Semester das Modul „Methodisches Seminar“ sowie 9

weitere Module der folgenden Profile (s. Anlage 4b):

- ~~Marketing und Logistik,~~
- ~~Finanzen Rechnungslegung, Steuerlehre,~~
- ~~Unternehmensführung und Personalmanagement.~~

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

## **II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

## **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(4) Die Ausbildung im Studiengang International Business wird parallel in mehreren Sprachkombinationen angeboten, wobei Deutsch die erste Sprache ist. Ein Wechsel der Studienrichtung muss beim Studienfachberater beantragt und dem Prüfungsamt angezeigt werden.

## **§ 10 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt

gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

## **§ 11 - entfällt -**

## **§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten**

(1) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen werden im Pflichtmodul Medien- und Methodenkompetenz angeboten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

## **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach

den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

#### § 14

##### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

#### § 15

##### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammen-

hänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen

erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

## § 16

### Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach

der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>2</sup> zu verwenden:

1,0;	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,3;		
1,7;		- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,0;	für „gut“	
2,3;		
2,7;		- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,0;	für „befriedigend“	
3,3;		
3,7;		- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,0;	für „ausreichend“	
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent



(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Bachelorarbeit (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

### **§ 20**

#### **Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzu-

ziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

### **§ 21 Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4a und 4b vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

### **§ 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne**

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) [Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.](#)

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

## § 25

### Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## IV. Bachelorprüfung

### § 26

#### Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Studierenden absolvieren an der Hochschule Anhalt die Modulprüfungen (inkl. Prüfungsvoraussetzungen) des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4a. In den Semestern 5 und 6 werden die an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits auf das Studium an der HSA angerechnet. Zur Erlangung des Bachelorabschlusses ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit zwingend notwendig. Die Anfertigung der Bachelorarbeit kann auch an der jeweiligen Partnerhochschule erfolgen, wenn der jeweilige Studienplan dies vorsieht.

(2) Sollte der Studienplan eine Anfertigung der Bachelorarbeit an der Partnerhochschule nicht vorsehen oder diese aus anderen Gründen nicht möglich sein, kann die Bachelorarbeit auch an der Hochschule Anhalt angefertigt werden. In diesem Fall müssen nur 50 Credits an der ausländischen Partnerhochschule erbracht werden. Die Bachelorarbeit wird dann zusätzlich mit 10 Credits auf das Studium angerechnet.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4)
3. Studienleistungen der ausländischen Partnerhochschule im Umfang von mindestens 60 Credits oder im Umfang von mindestens 50 Credits, wenn die Bachelorarbeit an der HSA angefertigt wird.

## § 27

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**fache der Note nach Satz 1 und dem **0,2**fachen der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

Die Vorgaben gemäß dem ECTS-Leitfaden, Anhang 3 „Einstufungstabelle“ werden entsprechend angewandt.

## V. Bachelorarbeit

### § 28

#### Zweck der Bachelorarbeit

(1) – entfällt –

(2) – entfällt –

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

## § 29

### Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder



durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

### § 30

#### Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 4a noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

### § 31

#### Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben<sup>3</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### § 32

#### Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind von den beiden Prüfern zwei Noten und mindestens ein schriftliches Gutachten notwendig. Das Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den 1. Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Prüfer entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

### § 33

- entfällt -

### § 34

#### Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) - entfällt -

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

## VI.

### Schlussbestimmungen

### § 35

#### Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang International Business immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang International Business Programme immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, ausnahmslos alle Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anrechnung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

<sup>3</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

**§ 36**  
**In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und**  
**Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11.07.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 26.09.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt  
Fachbereich  
**Wirtschaft**

verleiht aufgrund der  
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

**International Business**

den Bachelorgrad  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

Anhalt University of Applied Sciences,  
Department of  
**Economics**

has awarded the academic degree of  
**Bachelor of Arts (B.A.).**

after the successful completion of examinations  
following a course in

**International Business**

Ort, TT. MM. JJJJ

( Siegel )

\_\_\_\_\_  
Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

**<Name, Vorname>**

Nachname (surname), Vorname (first name)

**TT. MM. JJJJ, Ort**

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich  
Wirtschaft  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
International Business  
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's  
Programme  
International Business

in the Department of  
**Economics**

**Gesamtnote der Bachelorprüfung** X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

**Credits** CCC

**ECTS** A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

---

Dekan Prof. Dr. Vorname Name  
Dean

---

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name  
Chair of the Examinations Committee

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
<b>Grundzüge BWL und Management</b> Introduction to the Business Management, Management	5	X,y
<b>Buchführung, Bilanzen</b> Bookkeeping and Financial Statements	5	X,y
<b>Mikroökonomie</b> Microeconomics	5	X,y
<b>Wirtschaftsmathematik und –statistik I</b> Mathematics and Statistics I	5	X,y
<b>Organisation und Personal</b> Organization and Personnel	5	X,y
<b>Medien- und Methodenkompetenz</b> Business Communications	5	X,y
<b>Produktionswirtschaft und Logistik</b> Production Management and Logistics	5	X,y
<b>Betriebliche Steuerlehre</b> Taxation	5	X,y
<b>Privates Wirtschaftsrecht</b> Private Corporate Law	5	X,y
<b>Makroökonomie</b> Macroeconomics	5	X,y
<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b> Cost Accounting	5	X,y
<b>Marketing</b> Marketing	5	X,y
<b>Finanzierung und Investition</b> Finance and Investment	5	X,y
<b>Arbeits- und Unternehmensrecht</b> Labour and Company Law	5	X,y
<b>Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik</b> International Economics or Economic Policy	5	X,y
<b>Strategisches Management</b> Strategic Management	5	X,y
<b>International Finance and International Accounting</b> International Finance and International Accounting	5	X,y
<b>Internationales Wirtschaftsrecht</b> International Corporate Law	5	X,y
<b>Internationales Management</b> International Management	5	X,y

Betriebs-, oder Volkswirtschaftliches **methodisches** Seminar 5 X,y  
Seminar

**Methodisches Seminar** 5 X,y  
Seminar

Fremdsprache im Zweig 20 X,y  
Foreign Language

#### Module an der Partnerhochschule<sup>4</sup>

Modul 1 x X,y  
Module 1

Modul 2 x X,y  
Module 2

Modul 3 x X,y  
Module 3

...

**Studienschwerpunkt:**  
Field of Study

**Thema der Bachelorarbeit:**  
Subject of the Bachelor Thesis:

**Bachelorarbeit** 10 X,y  
Bachelor Thesis

#### Zusatzmodule

**Additional Subjects**

ZM 1 C X,y  
AS 1

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5);  
sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis  
3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8  
bis 4,0)

---

<sup>4</sup> Im Umfang von mindestens 50 Credits



Bernburg  
Dessau  
Köthen



Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

## Diploma Supplement

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname»    |
| 1.3 Date, Place of birth          | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code     | «Mtknr»              |

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Name of Qualification     | Bachelor of Arts (B.A.)   |
| 2.2 Main Field of Study       | International Business  |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,<br>Department of Economics |
| 2.4 Language of Instruction   | German  |

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification       | Bachelor         |
| 3.2 Official Length of Programme | 3 years          |
| 3.3 Access Requirements          | higher education |

### 4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

#### 4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor Programme for International Business, students will be prepared for the challenges of a career in international business whereby the student is given a sound preparation for a career abroad or at home. The International Business degree conveys knowledge in economic science with an international backdrop, as well as tried and tested methods for practical application, in order to equip the student with the ability to overcome the challenges of global business processes.

The course is directed at applicants who are skilled in languages and have had experience of living, working and/or learning abroad and who are looking for a future career on an international level. In addition to the general entry requirements, students have to show above average performance as part of the selection procedure in order to qualify to study in higher education. Depending on the linguistic direction we assume a high level of language competence in English, French, Spanish or Russian. Job experience or an internship as preparation for this course is not an entry requirement.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of international business in multinational businesses and organizations
2. compile, assess and interpret relevant information

3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

#### 4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,  
 1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,  
 2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,  
 3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,  
 5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

#### 4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 20 %)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

#### 5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of International Business.

This includes the right to hold the professional title of Bachelor of Arts (B.A.).

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

no further information provided

#### 6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.wi.hs-anhalt.de>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

\_\_\_\_\_  
 Certification Date

«name»

\_\_\_\_\_  
 Chair of the Examinations Committee

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang International Business

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Crediting an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen im 1. bis 4. Fachsemester, die Module im 5. und 6. Fachsemester, die an der Partnerhochschule absolviert werden sowie die Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>1. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN80	K	180	5
Mikroökonomie	2	2			K	90	5
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	3	2	1		K	180	5
Organisation und Personal	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig I <a href="#">5 Foreign Language I</a>		4		<a href="#">M LNW</a>	K	90	5
<b>Summe 1. Fachsemester</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>2. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1		K	90	5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90	5
Betriebliche Steuerlehre	2		2		K	90	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
Makroökonomie	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig II <a href="#">5 Foreign Language II</a>		4		<a href="#">M LNW</a>	K	90	5
<b>Summe 2. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>3</b>				<b>30</b>
<b>3. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135	5
Marketing	2	2			K	90	5
Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90	5
Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik <sup>5</sup>	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig III <a href="#">5 Foreign Language III</a>		4		<a href="#">M LNW</a>	<a href="#">K B</a>	<a href="#">90</a>	5
<b>Summe 3. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>0</b>				<b>30</b>
<b>4. Fachsemester</b>							
<b>Pflichtmodule</b>							
Strategisches Management	2	2			B		5
International Finance and International Accounting	2	2			K	90	5
Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			B		5
Internationales Management	2	2			K oder B	90	5
Betriebs-, oder Volkswirtschaftliches <a href="#">methodisches</a> Seminar		4			B		5
Fremdsprache im Zweig IV <a href="#">5 Foreign Language IV</a>		4		<a href="#">M LNW</a>	<a href="#">K M</a>	<a href="#">90 20</a>	5
<b>Summe 4. Fachsemester</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>0</b>				<b>30</b>
<b>5. Fachsemester</b>							
- Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module an der jeweiligen Partnerhochschule im Umfang von 30 Credits.							
- Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
<b>Pflichtmodule</b>							
<a href="#">Methodisches</a> Seminar		4			B		5
<b>Wahlpflichtmodule (5 sind auszuwählen)</b>							
WPM 1 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		<a href="#">Anlage 4b</a>		5
WPM 2 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		<a href="#">Anlage 4b</a>		5
WPM 3 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		<a href="#">Anlage 4b</a>		5
WPM 4 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		<a href="#">Anlage 4b</a>		5
WPM 5 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		<a href="#">Anlage 4b</a>		5
<b>Summe 5. Fachsemester</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>5</b>				<b>30</b>

<sup>5</sup> Wahlmöglichkeit: Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>6. Fachsemester</b>							
- Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module an der jeweiligen Partnerhochschule im Umfang von 30 Credits.							
- Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
<b>Wahlpflichtmodule (4 sind auszuwählen)</b>							
WPM 6 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 7 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 8 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 9 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
<b>Bachelorarbeit</b>				§30	H	10 Wochen	10
<b>Summe 6. Fachsemester</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>4</b>				<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt</b>	<b>58</b>	<b>67</b>	<b>15</b>				<b>180</b>

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

## Modulliste nach Profilen für den Studiengang International Business

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
<b>Profil Marketing und Logistik</b>							
Marketing-Management	2	1	1		K	90	5
Konsumentenverhalten	2	1	1	LNW	M	30	5
Marketing-Planung	2	1	1		K	90	5
Marktforschung	2	1	1		K	90	5
Multivariate statistische Methoden	2	1	1		M	30	5
Interkulturelles Marketing	2	1	1		K	90	5
Computergestützte empirische Analyse	2	1	1		B	30	5
Datenbanksysteme	2	1	1		B	90 30	5
Produktion	2	1	1		K	90	5
Internationale Logistik	2	1	1		K	90	5
Logistik und Luftverkehr	2	1	1		K	90	5
Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1	1		B	90 30	5
Online-Kommunikation	2	1	1		M	30	5

<b>Profil Finanzen, Rechnungslegung, Steuerlehre</b>							
Externes Rechnungswesen	2	1	1		K	90	5
IFRS-Rechnungslegung	2	1	1		K	150	5
Steuerartenlehre 1	2	1	1		K	90	5
Steuerartenlehre 2	2	1	1		K	90	5
Steuergestaltungslehre 1	2	1	1		K	90	5
Steuergestaltungslehre 2	2	1	1		K	90	5
Wirtschaftsprüfung	2	1	1		K	90	5
EDV-Rechnungswesen	2	1	1		B	30	5
Strategisches Risikomanagement	2	1	1		K	90	5
Strukturierte Produkte Finanzierungen und alternativer Risikotransfer	2	1	1		K	90	5
Valuation	2	1	1		K	90	5
Corporate Finance	2	1	1		K	90	5
Investments und Portfoliomanagement	2	1	1		K	90	5

<b>Profil Unternehmensführung und Personalmanagement</b>							
Unternehmensgründung	2	1	1		H / R	90	5
Unternehmensführung	2	1	1		K (75%) + H/R (25%)	90	5
Businessplanübung	2	1	1		B		5
Grundlagen des Controllings Grundlagen	2	1	1		K	90	5
Kosten-Controlling	2	1	1		K	90	5
Finanz-Controlling	2	1	1		K	90	5
Betriebsinformatik	2	1	1		B	30	5
Betriebsstatistik	2	1	1		M	30	5
Investitions- und Akquisitionsplanung	2	1	1		K	90	5
Operatives Personalmanagement	2	1	1		K	90	5
Personalführung und -entwicklung	2	1	1		K	90	5
Organisation	2	1	1		K	90	5
Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1	1		K	90	5
Betriebliche IT-Anwendungssysteme	2	1	1	B LNW	K	90	5
Wirtschaftskommunikation	2	1	1		K	90	5

<b>Weitere Wahlpflichtmodule</b>							
Unternehmensplanspiel	2	1	1		H		5
Versicherungsmathematik	2	1	1		K	90	5
Zweite Fremdsprache	2	1	1	M	K + M (je 50%)	90 + 30	5
Operations Research	2	1	1	B	K	90	5
Soziologie/ Wirtschaftsethik	2	1	1	LNW	K	90	5
Projekt	2	1	1		B		5
Wirtschaftsinformatik	2	1	1	LNW	K	90	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik II	2	1	1		K	180	5
Studium Generale <sup>7)</sup>	2	1	1				5

<sup>7)</sup> bis zu 10 Credits können aus weiteren Modulen angerechnet werden

**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 -Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland.		30 Credits
6. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland einschließlich Bachelorarbeit		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, nur im Ausnahmefall studienbegleitend.